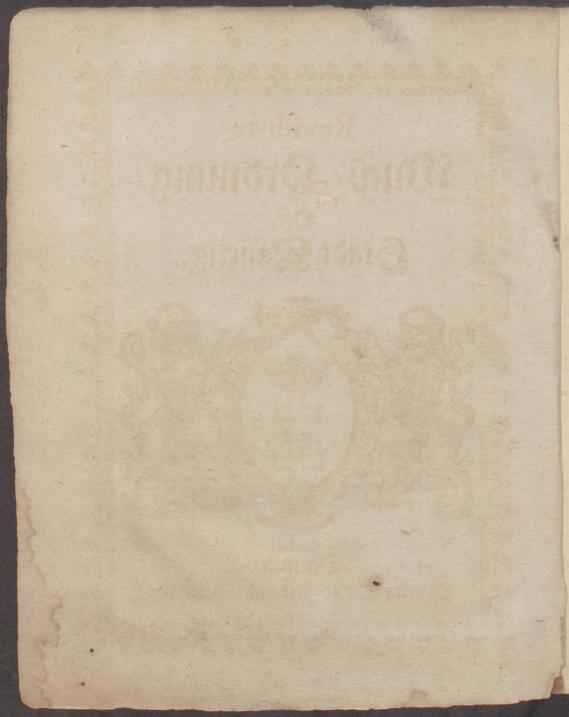
1672.



35

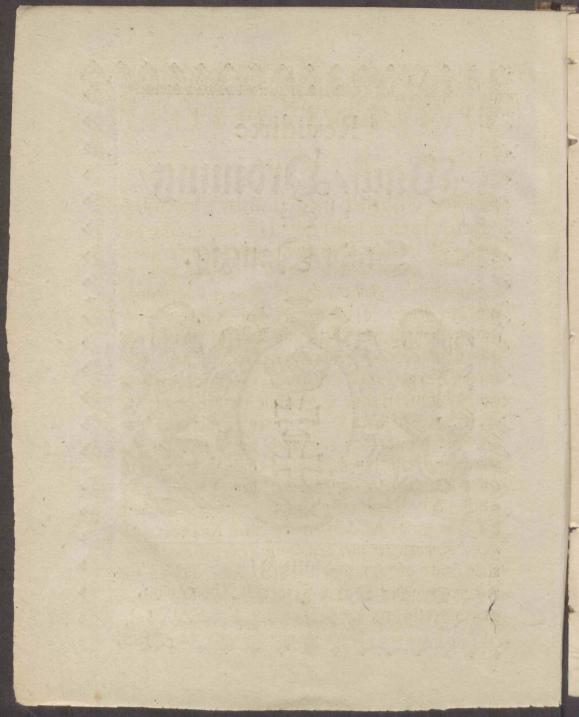
Revidirte Paih/ Pronung/ Der Stadt Wangig.



Druckes David-Friderich Rhete/1672.

I bego samego retta inne, patriojne vydanie sygn X 1983

adliga,





I,

Emnach wegen guter Ordning und zu beffer ficherheit der Stadt die lobliche Burgerschaffe/ sambt allen Einwohnern dieses Orces in gewisse Compagnien, Fähnlein und Rotten abgetheilet worden senn/ so ist ferner des Rabts wolbe. dachter ernstlicher Wille und Befehl / daß diese alle/ Burger und Einwohner diefer Stadt vermoge Bürgerlicher Pflicht/Respect und Gehor= sam/ damit sie der Obrigfeit verbuiden seyn/ ihren vorgestelleten Hauptleuten/ Ober-und Une ter-Befehlhaberen/ wie auch die Befehlhabere unter fich felbst/ der Wenigere dem Mehrerm in allen Dingen die im Nahmen des Rabis/ oder auch nach Nothturfft von den Officirern/ wie dieselbe in den Compagnien nach einander folgen / aufferleget werden / unweigerlich nachkommen/ und gehorsahmen sollen/nicht anders als wenn eine Person auß der Obrigkeit bey ihnen gegenwertigund verhanden ware.

21 if

2Benn

Wenn die Burgerschafft sambt denen zu den Rotten gehörige/ zur Wache/ durch Ansag eines Dieners/wie gebrauchlich/ gegen die bestimmte Zeit gefordert wird / so sol darauff der Haupte mann / welchem die Wache angesaget worden / etwa eine Stimde zuvor/ ehe Er auffzeucht/ durch den gewöhnlichen Trommetschlag seine untergebene Rotten zusammen forderen laffen/ darauff ein jeder der mit feiner mabren ehehafften Nohth beleget ist / in persohn mit seinem guten Ober- und Unter. Gewehr / sambt dazu gehori. ger Rriegs Gereitschafft/ fich für seines Rottmeiftere Thure einzustellen bat; Ind foll der Rotte meister alsdann seine sambtliche Rottgesellen zeitig für den schlag der bestimpten Sumde/ in der Anzahl wie starck er sich befindet / unerwartet der Abwesenden vor seines Haupenranns Wohnhauß führen/ ben Straffe 12. Gulden auff den Rottmeister wenn er nicht vor geschlagener Stunde auffgezogen fante.

Folgendes soll der Fendrich so bald er dem Hauptmann durch eine Rotte abgeholet wird/ wie auch die andere Officirer/ so bald sie sich daselbst ben dem Fähnlein besinden auff den Schläg, der angesetzen Stunde/ alle anwesen0

de untergebene Rotten / auff ihre durchs Los zugefallene Wachtstellen mit dem Trommelschlag

aufführen.

Damit aber das Unffziehen zu rechter Zeit gesehehen möge/ sollen die Hauptleute jederzeit schuldig senn eine Stunde vor Thor schliessen præcise und unseilbahr mit ihren Compagnien obbesagter massen auff zu marchiren/ aust daß die andere/ die ausf der Wacht sind auch zurechter Zeit abgelöset werden mögen.

So bald die Compagnien auff ihre Wachts Posten kommen / sollen die Rottmeistere die Rolle verlesen/ die Abwesende noviren und ih-

rem Sauptman übergeben.

Von den Absenten soll ein jeder / wenn er gleich nach auffzesühreter Fahne sich einstellen mochte/ umb einen Gulden durch den Ober-Officiver der gegenwertig ist/ unablässiggestraffet werdenshätte er das Geld nicht/so soler deswesgen einen Tag in Verhafftung gehen/ ben dups pelter Straffe soer dieser Verordnung nichtnachtommet. Wer aber die gange Nacht außbleisbet/ oder von der Nachtwache vor eröffnung der Thore abgehet / der verbricht ohne Mittel drer gute March/oder soll mit drentägiger Hafft gestasses werden/ würde man aber vermercken/

daß es nur muftwilliger Weise geschehe/ so soll die Etraffe verdoppele/ auch endlich mit fcarf. fung bis jum Berluft des Burgerrechts/ oder dergleichen/ nach guttbefinden der Wachtherren folcher Ingehorsam gebuffet werden. Ginge einer von der folgenden Tageswache ab/ obne Vewilligung des daselbft gegenwertigen fürnembften Officirers oder auch des Rotmeifters in der andern Absentz, oder bliebe von der 2Bache langer auß/ als ihm außzubleiben vergönnet worden/ der verbricht drey engele March unablaffig. Nach verrichteter Wache sollen gleichmassig alle Rotten ihre Sahnlein wiederumb in der Ordnung wie sie auffgezogen / zurück bis por des Hauptmanns Wohnung begleiten. Als denn es mit einer Rotte nach des Fenrichs Behausung wiederumb geschicket wird.

III.

Die Ober-Officirer ingesambt so ben der Wacht verhanden/ sollen befugt auch gehalten seyn/die jenige so sichabsentiren oder auch excediren er sen auß der Rechtensoder Alt-Stadzustraffen und zu exequiren. Da aber einer und ander sich wiederspenstig erweisen würde/ soll die Sache an die Wacht-Herren genommen werden welche

welche mit Zuziehung der Ober-Officirer die Wiedersinnige zu bestrassen/ auch nach bewantnüs des Ingehorsambs mit doppelter Strasse
zubelegen haben werden. Damit es aber wegen der Absenten so viel richtiger zu gehen möge/
sollen die Diener/ so wol von der Rechten- als Olltenstad des andern Tages zum Hauptmann kommen/ die Nahmen der Absenten abholen und die Strassen einsordern/ wovon den Dienern zugekehret werden soll/ das übrige aber soll in die Büchse der Compagnie zum besten geliesert werden.

IV.

Die Befreyung der Wache sol niemand dienen als nur Personen der Obrigkeit/Predigern/ Secretarien, Unter-Richtern/ Professoren, offente licher Schulen Collegis, frembder Herren Residenten die sich gnugsam legitimiret haben und von E. Rahtdavor angenommen sind / Secretariis Regiis welche in würcklichen Diensten sind / und nicht stets allhie als Bürgere und Einwöhner leben/Edeleute vom Lande die ausf eine Zeitlang hereinkommen/ Einspennigern/ Dienern und Nachtwächtern/ wie auch der Prediger Professoren und oberwehnten Schul-Collegen Wittiben eiben. Wo in einem Hause zwo oder mehre Wirthschafft halten / sol eine jede absonderlich geachtet/ und mit vor sich auffzuziehen gehalten seyn. Wie dem auch von den Einwohnern der Münch-und Nonnenhöse niemand von der Wache eximiret seyn sol. Die Mennisten sollen zwene wehrhaste Männer die nicht Bürger und Einwohner sind (als welche ohne des Auffzuziehen schuldig) und den Eyd bey den verordneten Vachtschreit worgängig abgeleget haben / für jede Persohn an ihr Etelle schicken. Den jenigen welche hohe Officirer gewesen/ und auß den Quartieren verziehen/ sol eine tüchtige und wehrhasste ren verziehen/ sol eine tüchtige und wehrhasste Persohn an ihre Stelle zuschicken erlaubet seyn.

V.

Im Fall der Noht aber sollen alle Bürgere und Einwohner / wie auch folgends wenn es wegen der Obrigseit wird angesaget werden / alle alhie residirende Gäste/ imgleichen alle Gesellen / auch der Obrigseit Söhne nicht ausgenommen / wie auch alle Knechte und Jungen / die das achtzehende Jahr erreichet / für sich selbst in Person vorbesagter massen die Wacht zu leissten schuldig / und im Fall des aussenbleibens obgedachter Straffe unterworffen senn. Da aber

aber jemand alters ober Chehafft halben felbft zur Wacht/Munsterung und wozu er sonften im Nahmen des Rabts möchte erfordert werden/ nicht kommen konte/ der foll einen andern werbafften Mann/jedoch solchen der zuvor E. Rabt den End ben den Wacht . Herrn abgeleget / an seine Stelle zuschicken gehaltensenn/ ben Straffe zum erstenmahl drever guter Marck: Auch folgends immer höher nach der Wacht-Herrn gut Befindung: hat er aber Mannbahre Göhne/ fo ift ihm erlaubet in folchem Fall durch diefelbe die Wachten für sich verrichten zu lassen. Eber nermaffen foll es mit Witben gehalten werden/ daß eine jedwede / welche das Vermögen hat/ schuldig senn soll einen werhafften Mann (der dem Rabt mit Ende Berbunden) an ihre Stelle auschicken: battefie aber einen Sohn/oder mehr/ so mogen dieselbe an ihre stelle zur Wache erscheis nen/ und wird also von fernern auffschicken eines andern verfchonet fenn.

VI.

Die Rotten sollen schuldig und gehalten senn/ sich ohne alle Contradiction und ben Versmeidung erustlicher Strasse / so wol für des Hauptmanns Thur/ als auff den Posten also wen-

trennen und eintheilenzu lassen/wie es der Haupt-Mann vor gut besinden wird/ welcher so bald er mit seinen Rotten auff die ihnen durchs Loß zugefallene Wachestellen kommet / ungeseumet die Rotten in ihre Cordegarde welche nach der Zeit Beschaffenheit und Gelegenheit denen aussehehenden Compagnien von den Wacht - Herrn angewiesen werden sollen/ vertheilen und nebenst seinen andern Besehlichshabern die Wache also abtheilen soll/ damit zum wenigsten ein hoher Officirer stets ben der Fahne so wol ben Tage als Nacht verbleibe.

VII.

Auch sollen die Samptleute und in ihren Abwesen die solgende Officirer in der Ordnung welche sie am besten erachten/ ihre Schildewache
an gewisse Oerther und in der Anzahl wie es nöhtig erfunden wird/ außstellen/ daß übermässige Spielen und das Toback trincken/ wie auch
alles Fluchen/Schweren/ Hadern und Zancken/
soll in den Gordegarden genslich verboten senn.
Und in diesemallen sollen insonderheit die Ofsicirer den andern mit guten Exemplen vorgehen.
Da aber semandt ausf die Wache truncken kommen würde/ so soll derselbe umb Verhütung
fünsf-

kunffeigen Unheils / zurück nach Hause geschie cket/ und deme an der Straff gleich gerechnet werden/welcher gar außgeblieben und nicht auff die Wache kommen ist.

VIII.

Auch sollen die Rottmeistere zu unterschies denen mahlen/ so wol in der Nacht als folgenden Tages/ ihre Rottzettel ablesen und die Abwesenden/ welche abgegangen/ fleissig verzeichnen/ damit die obbenante Straffe von den Verbrechern durch die Dienere möge abgefordert werd den. Die Rottmeister aber/ welche im Ausssaß der Absenten jemanden übersehen werden/ sollen mit doppelter Straff beleget werden.

IX.

Die Kunde soll von den Besehlichshabern einer jeden Jahne für diese Zeit des Nachtsüber alle halbe Stunden/von einem nach dem andern in der Ordnung wie sie sich darin vergleichen können/ fortgestellet werden/ als zum Exempel/ daß der Nauptman die erste halbe Stunde neben dreven Mußquetirern/ die andere der Leutenant, die dritte der Jendrich/ und also solgends mit zuziehung zweener Rottgesellen oder Mußquetierer/ dieselbe verrichten/ nemlich so weit sich

sich eines jeden Compagnie erstrecket. Das Wort oder die Lösung/ welches durch den Capitain des Armes, auch in dessen Abwesen durch einen Sergianten vor dem Ausstuge der Compagnie, von dem Herrn Bürgermeistern dem Bachts Herrn abgefordert werden soll/sollen die Beschlichehabere und Rottmeistere/ welche die Runde halten/allein haben.

X.

Wer die Sehildwache zu feben / aufgefteller wird/der sol daran treulich handeln/seine Wacht fleissig halten/ auff alles was sieh begiebet/ ein Acissiges wachendes Auge haben / sieh auch die Zeit über/weil er auff der. Schildwache stehet/ nicht nieder seinen/ sondern fteben bleiben/ und fol der jenige/ welcher nicht die neheste Schildwache an der Cordegarde hat / wann er jemand zu sich ankommen siehet/ deuselben bald laute anschrenen mit fragen wer da? und auff eingekom. mene Unewort/ daß er ein guter Freund / oder Runde sen/ passiren lassen/ doch mit Bermahnung/ daßer ihm nicht unters Gewehr komme. Die näheste Schildwache aber an der Cordegarde/ solneben obstebender Frage/den ankommens den/er sen wer er wolle/ stille zu steben befeb. fen/

len) big der Rotemeister (welchen die Schildwasthe außruffen fol) auß der Cordegarde berfür trete/ daben doch nicht von nöhten ift/ daß jemand im Gewehr flebe/ es ware dann die Haupt oder Tage Runde. Diefer Rottmeifter fol von dem ankommenden (aufferhalb wenn es Die Ordinar Runde ware / und der Rottmeister ibn wol fennete/ (auff welchen Jalles diefer Ceremonien nicht bedarff) mit auffsetzung seines Spieffes/oder gebloften Degens auff die Bruft! die Losung ingeheim abfordern/ und wanner diefelberichtig bat/ forder paffiren laffen. Da er fle aber nicht batte / anhalten / und zu fich in die Cordegarde auff ferner vernunfftiges unterfuchen einnehmen / oder gar bif an den Morgen / weiter Inheil zu verhuten / behaften. Alsdann und nicht ehe/ nach-gelegenheit der Persohn mag. man ibn loß laffen / oder dem Bacht Deren gu fernerm Examine fürstellen. Betreffend aber des Worts abforderung / so wird es für dießmaht auch diese Beschaffenheit damit haben/ daß wenn die Goldaren-Rundezu Roß oder Jug an die Bürgerwache kommet / dieselbe Runde-der Burgerwache das Wort abzugeben schuldig sein soldes sen danns daß der Ober. Officirer ben der Miliz, selbst ben der Patrulle gegenwertigwäre/alsdann ihme von der Bürgerwache das Wort zunehmen gebühret. Hingegen sollen auch die Bürger/wenn sie andie Posten da die Soldaten die Wache haben/fommen/ denselben das Wort zu geben schuldig senn.

XI.

Reine Schildwache sol abgehen von ihrem Stande/ sondern abwarten biß sie abgeloset werde. Und da irgend einer auff der Schildwache sißen oder schlassend befunden würde/ derselbe soll nach erkäniniß der Obrigkeit gestraffet werden.

XIL

In den Gordegarden sollen / so viel müglich/
diezur Wache bestellte Bürger/ und alle andere
dazu gehörende/ sich in aller stille / und friedsam
verhalten / und sol sich kein ander / der in die
Rotten nicht gehöret / dahin zukommen erdreisten. Begebe sichs aber/daß in der Gordegarde
durcheines Verursachung ein Hader / oder Wiederwillen angienge / denselben sollen die anwesende Rottmeister / und andere Beschligshaber davon abmahnen / und da er nicht ablassen wolte /
mit Hulsse anderer Rottgesellen / weiter Ungele-

genheit zuverhuten/ in hafft bringen lassen/ damit er auff folgenden Tag den Wacht Herrn fürgestellet/ und zu gedührlicher Straffe möge gezogen werden.

XIII.

Ben auff und abziehen der Compagnien, wie auch ben wahrender Tag- und Nacht-Wache soll sich ein jeder des Schiessens und Plațens enthalten/ der dawider handelt/ soll zum ersten mahl mit 1. Fl. Pol. zum andern mit 45. Gr. und so wei-

ter barter bestraffet werden.

Auch soll verboten senn in den Häusern und auff den Sassen ben Tag oder Nacht ein Rohr zu lösen/ ben derselben Straffe: Welcher aber seine Mußquete reinigen wil/der mag sie abschiessen in den Wall/ mit Vrlaub des Officirers: Oder bernach für dem Thor ausser der Stadt und Feistung. Ben Tage aber verbleibet zu gelegener. Zeit der Bürgerschafft unverboten/ etwan ungeladene Mußqueten mit auffgeschütteten Pulver auff den Pfannen/Gliedweise abzubrennen/ duguter Bbung/und geschwindem Gebrauch ihrer Gewehr. Wozu dann die Officirer ermaßnet werden am Tage wenn es die Zeit und Gelegenheit leidet/ die Bürgerschafft auff dem Wall enbeit leidet/ die Bürgerschafft auff dem Wall enbeit leidet/ die Bürgerschafft auff dem Wall enbeit leidet/ die Bürgerschafft auff dem Wall enbein/

heln/Glied. oder Trouppen weise zu exerciren/ jedoch ohne Logbrennung der Mußqueten. Und hierinn sollen auch die Rottgesellen den Officirern zu pariren schuldig senn ben willkührlicher

Graffe der Wachtheren.

Solten einige Indürger (denn die Burger sind ihr eigen Gewehr zuhalten schuldig) gesunden werden / die kein eigen Gewehr hatten / und Armuth halben ihnen nicht schaffen könten / sollzwar denenselben das Gewehr aus dem Zeug-Haufe auf des Capitains Zettel/durch die Wacht Herren gefolget werden / iedoch sollen die jenige welche des gemeinen Gewehrs geniessen / daffelbe wieder sauber und gant einliesern / und soll der Officirer daran seyn / daß diesem also nachgelebet werde.

XIV.

Ferner wenn durch Feuersbrunst/oder sonst irgend einer vermerckten Sefahr/Orsach gegeben würdes die Bürgerschaffts und zu den Jahnen gehörende durch offene Zeichen eilend zusams men und in den Wehren zu bringen so soll ben enestandenem Brandt das Zeichen gegeben werdensdurch den gewöhnlichen Sturmschlag mit einer Glocke auff jedem Thurms wie auch auß-

gehengter Laterne/ des Nachts / und aufgesteckter Fahne/ des Tages/ nach demselben Ohrt/ da der Brand vermeretet wird. Ben welchem begebenen Sall alsdann ein jeder fich zu verhalten bat/nach der hiebevor im Druck angefertigten Feuer-Ordnung. Darumb auch ein jeder dieselbe zu solchem Ende stets ben sich in seinem Dause finden laffen soll/ wenn die andere Seuer Gereitschafft/ zu gewissen Zeiten/ untersuchet wird. Wurde aber beneben dem Feuer / oder auch alleine obne dem Feuer / inner oder aufferhalb der Stad/ irgend wo einige gewaltsame Feindseligfeit/ auff dieselbe angesehen/ verspuret/ so soll das Geleute mit mehr denn einer Glocke auff jedem Thurm geschehen/ und ben Nacht zwo Laternen / ben Tage aber zwen Sahnen aufgebenget / dazu auch mit Trummeln auff der Baffen Alarm geschlagen werden / ju schleuniger Auffmunterung und Versamlung der Burgerschafft nach bochster Mügligkeit.

Folgendes / so bald das Zeichen ben Nacht-Zeiten zum Alarm vernommen wird/foll ein jedweder Nauß. Wirth schuldig senn/ für sein Nauß unverzüglich eine grosse Laterne / die er ben Zeiten einzuschaffen hat / zu hencken / und solche die Eganke gange Nacht mit Licht zu verforgen/Auch follen die an den Eck-Häusern befundene Seuer-Pfannen alsdann mit brennenden Rien oder Pech-Rrangen die gange Nacht über von den Ginwohnern derselben Saufer angefüllet werden : dazu die Nohturfft an Kien / und gemelten Rrangen / von dem gemeinen Gute / zeitig gefolget werden follen. Wann aber die Feuer-Pfannen an andere Derter / und nicht an privat Hauser gestellet senn / so ist der Beuer-Knecht Gebühr/ dieselbe ben solchen Fallen gu versehen / auch ben gegebenen Zeichen obne Bergug die Gaffenketten vorzuziehen und guschliessen / die Schlüssel aber in das naheste Hauß abzuliefern/ auff daß die auff und nieder wanckende nach eingenommenen gnugsamen bee scheid daß sie für Freunde passiren können/ es sen mit Wagen/ zu Roß/ oder Fuß/ nach Ges legenheit durch gelaffen werden fonnen. treffend die Versamlung an sieh felbst / so soll ein jeder Bürger/ Einwohner und alle andere im 4 und sten Articul specificirte zu den Compagnien gehörende Personen/ wenn sie das A. farm-Beichen inne worden/ ungeseumet mit ihren Mannbaren Haußgenoffen / wol bewapnet an Dber

Ober und Ontergewehr / auch mit gnugsamen Kraut und Lobe, ju ihrem verordneten Rotte meister sich verfügen/ und von dannen Rotten. Weise zu dem bestimbten Sammelplat eilen / aufferhalb einer Rotte von jeder Compagnie, die von den Capitain eigentlich dazu ausgesondert ift / daß sie das Sabnlein abholen / und sambe den Fendrich / woselbst auch alle andere zu derselben Jahn gehörige Officirer bensammen senn sollen / ju dem gemeinen Sammel-Plat begleiten. Auff dem Sammel-Plat fole len sich die Rotten/ wenn sie ihr Fahnlein alda noch nicht für sich finden / so lang / bif daffelbe auch ankömmet/ hinter die daselbst albereit schon angelangte Sabnlein stellen/ so bald es aber verhanden/ haben sie sich zu demfelben zu begeben/ und werden/ neben andern Jahnen/ von den Dfficirern in Ordnung gestellet werden / wie es die Ordinantz mitbringet/ an welchen Orth sie dann aller euserster Migligkeitnach fest ben einander halten jund von niemand sich davon abtreiben laffen follen/biß daß vom Rabt eigentliche Erflarung erfolget/ was sie vorzunemen haben / wie dann zu solchem Ende/bald anfangs gewisse Personen aus der Oberkeit zu ihnen auff den Ci Plas

Plat kommen/ und fernere gute Anstellung alda machen werden.

Bu den Sammel-Platen seind nachfolgende Derter gut befunden/ nehmlich für die Sahnen im Roggen Quartier/ der Plat ben dem neuen Beughaufe: Für die Jahnen im hohen Quartier der Dominicksplan: Für die Jahnen im breiten Quartier/ der Kirchhoffben G. Bartholomes: Für die Jahnen im Fischer Quartier/ der fordere Plat auff der Neuffadt: Woben wol in acht gunehmen/ daß von den Sahnen im Roggen Quartier die Laftadie: Bon den Sahnen im bo. ben Quartier der lange Marcht: Bon den Sab. nen im breiten Quartier der Fischmarckt: Ind vonden Jahnen im Sischer Quartier die Speicher alsobatd beseiger werden sollen / wozu dann in jedem Quartier gebraucht werden sollen / die zwo Jahnen welche nechst zuvor auf denenselben Quartieren die ordentliche Wache gehabt / und davon eben gezogen senn. Auch follen die acht Fahnen nicht vorgängig wie die andern / nach den obgenanten vier gemeinen Sammel-Platen/ sondern Roccentoeise gerade gu/ vom Sause ihrer Rommeister/ da ste sieh erstlieb gefamlet/ und dieselbe welche zum Sähnlein bestellet/

vern/ auf die vorerwehnte absonderliche Posten anlauffen; welches dann von den Officirern ben sedem Quartier wol in acht zu nehmen ist/damit es nicht Irrung gebe/ noch an Besatung der oberwehnten nohtwendigen Posten Mangel befunden werde.

XV.

Ausserhalb der Stadt sollen ebenmässig/ die daselbst wohnende Hauswirthe ben gegebenen Zeichen in der Stadt / so bald sie dasselbe inner werden/ wach und fertig senn/ ihre Sachen wollin achtzu nehmen / nemlich / daß sie ben Nachtzeiten gleichfals Laternen außbencken/ die Feuer-Pfannen mit Feuer ansüllen/ und allezu den eine gerichten Fahnen gehörende ben dem Rottmeister sich/ so starck als sie mit zuziehung/ ihrer Hansgenossen Versamlen: Allsdam auch gesehwinde antaussen/ und mit eie ner besondern Rotte/ wie oben gesaget/ das Fähnsein/ sambt den Officirern mit nehmen/ und gute Posto sassen an gewissen Officirer wie ihnen wird angedeutet werden.

XVI.

is the most state XVI.

Auch ist eines Rahts Meinung/ daß sich alle Befehlshaber und Rottmeister mit einem Exemplar dieser Bacht Ordnung versehen/ dasselbe auff die Bache/ und durch sleissige Bberlesung/auff des Inhalts/ mit den Rottgesellen bekand machen sollen/ daß die Wachen allenthalben desso besser mögen bestellet werden.

XVII.

Alle Persohnen so unter den Jahnen nicht bes griffen seyn/ so wol Manns als Weibs Geschlechts/ sollen zu derselben Zeit/ wenn Feuers- Brunst oder Alarm entstehet sich in den Häusern halten/ des umbschweissens nicht unterstehen/ und keine Verwirrung verursachen/ ben harter Straffe. Die jenigen aber alle/ welche zu den eingerichteten Jahnen gehören/ und ohne grosse kundbahre Ursachen/ als da seyn Leibes unvermögenheit/ und das abwesen im Reisen/ einander in der Noht verlassen/ und ihre Stelle unter der Jahnen in Personen nicht Vertreten werden/ sollen dasselbe mit Gesahr ihrer Ehren/

und

und Verlust des Bürgerrechts zu bussen haben/ nach befundenen Imbständen.

Der Allerhöchste GDTT wolle in Gnaden abwenden alle gesährliche Zusälle/ die sich im Menschlichen Leben begebenkönnen/hingegen ben dieser Stadt den gewünschten Ruhestand erhalten/sambt aller andern Wolfahrt/ so vieles selig ist / umb seines heiligen Nahmens Ehre willen / Umen.



Charles and a sound of the contract ting the completion to the constraint and live of strikelike Scotlandisch is unif Trailed tomation (the prints

